

STADTANZEIGER HALDENSLEBEN



Ausgabe 63/09 – 30. Dezember 2009 — Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben — Seite 1

1. **H a u s h a l t s s a t z u n g** **der Stadt Haldensleben für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) (GVBl. LSA Nr. 43/1993 S. 568), in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Stadtrat Haldensleben in der Sitzung am 12. November 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	25.691.000 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.828.400 €

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.625.000 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.034.800 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.405.300 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.338.700 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	734.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.138.000 € für das Haushaltsjahr 2010 festgesetzt.

Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen, die zukünftige Haushaltsjahre belasten in Höhe von insgesamt 5.362.400 €.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360 v. H.
3. Gewerbesteuer auf	360 v. H.

§ 6

Die Grundsteuer wird fällig:

1. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November,
2. am 15. August mit einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
3. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Impressum STADTANZEIGER HALDENSLEBEN • Amtliches Mitteilungsblatt •

Herausgeber: Stadt Haldensleben • Pressestelle • Postfach 100 154 • 39331 Haldensleben • Erscheint nach Bedarf • Kostenlose Auslage •
Abonnementspreis: 10,00 € pro Jahr

4. Auf Antrag des Steuerzahlers kann die Grundsteuer abweichend von Punkt 1 oder 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 7

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit dürfen nur mit Zustimmung des Amtsleiters Kämmerei in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Übertragung ist nur zulässig, wenn

- der Zweck der Auszahlung fort dauert,
- ein sachliches Bedürfnis besteht und
- die Auszahlung bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung notwendig ist.

§ 8

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden.

Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

- Als erheblicher Betrag, der zur Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 95 (2) Nr. 1 GO LSA führt, gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 10 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 95 (2) Nr. 2 GO LSA anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1.000.000 € übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne des § 95 (2) Nr. 3 GO LSA gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionen bis zur Höhe von 2.000.000 €.

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge in unbegrenzter Höhe, die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Haldensleben, den 12. November 2009

Bürgermeister




2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Die vorstehende Haushaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde auf der Grundlage des § 140 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 99 (4) und 100 (2) GO LSA ist daher nicht erforderlich. Mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde vom 18. Dezember 2009, Az. II/15.1.00.21.06/02/01-10 wurde bestätigt, dass der Beschluss Nr. 41-4.(V)/2009 des Stadtrates der Stadt Haldensleben vom 12. November 2009 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 formell rechtmäßig zu Stande gekommen ist.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA

vom	4. bis 13. Januar 2010
montags	von 9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 16:00 Uhr
dienstags	von 9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	von 9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 16:00 Uhr
freitags	von 9:00 -12:00 Uhr

in der Kämmerei der Stadtverwaltung Haldensleben, Markt 20 - 22, Zimmer 236, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Haldensleben, den 29.12.2009

Eichler
Bürgermeister


